

Hausordnung

§ 1 Verwaltung der Gebäude

Die am Festplatz Karlsruhe gelegenen Gebäude (Schwarzwaldhalle, Gartenhalle, Nancyhalle, Stadthalle, Konzerthaus und der Festplatz) sowie die Hallen und Räume der Messe Karlsruhe unterstehen der Verwaltung der Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH (Vermieterin), deren Weisung Folge zu leisten ist.

§ 2 Überwachung der Gebäude

Zur unmittelbaren Überwachung der Hallen, zur Beaufsichtigung der Gebäude, insbesondere der Säle, Nebenräume, Garderoben, Toiletteneinrichtungen usw. sind Hallenmeister bestellt.

§ 3 Saal-/Hallenöffnung und Räumung

Sämtliche Zugänge zu den Hallen und Sälen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Haus- und Garderobenöffnung erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn, auf besonderen Wunsch des Mieters auch früher. Nach Schluss einer Veranstaltung ist dafür zu sorgen, dass der gemietete Saal unverzüglich verlassen wird und das Haus innerhalb 30 Minuten geräumt ist.

§ 4 Saal-/Halleneinrichtung

Veränderung in der Aufstellung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen dürfen nur durch das Dienstpersonal bzw. im Einvernehmen mit dem diensthabenden Hallenmeister vorgenommen werden. Maßgebend hierfür sind die Bestuhlungspläne bzw. die besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen Vermieterin und Mieter.

§ 5 Garderobe

Es besteht, je nach Art der Veranstaltung, Garderobenzwang. Überkleidung, Schirme, Stöcke – ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte – sind in der Garderobe abzugeben. Für die Inanspruchnahme der Garderobe werden Gebühren nach den jeweils geltenden Sätzen erhoben.

§ 6 Behindertenplätze

In den Veranstaltungsräumen sind Behindertenplätze ausgewiesen. Rollstühle sind zugelassen.

§ 7 Tiere

Tiere dürfen zu den Veranstaltungen nicht mit in die Hallen oder Säle genommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde.

§ 8 Materiallagerung

Kisten, Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht in den Ständen und Gängen aufbewahrt werden. Falls in besonderen Fällen die Lagerung von Leergut und Verpackungsmaterial in den Hallen nicht vermeidbar ist, kann von der Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH nach Zustimmung der Branddirektion eine Ausnahme bewilligt werden. Das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen ist in den Hallen nicht gestattet.

§ 9 Abfälle

Müll und Abfälle sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für die Ausgabe von Getränken und Speisen ist die Verwendung von Einweggeschirr nicht gestattet. Untersagt ist auch die Ausgabe von Getränken in Dosen und Einwegflaschen. Diese Regelung gilt für den Mieter sowie für dessen Untermieter gleichermaßen. Bei Zuwiderhandlung kann die Vermieterin die Einstellung der Bewirtschaftung veranlassen.

§ 10 Feuersicherheit

Das Abbrennen von Feuerwerk ist polizeilich untersagt. In der Nähe leicht brennbarer Stoffe ist jede Verwendung offenen Lichtes verboten. Im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Wachskerzen verwendet werden sollen, sind diese Kerzen so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien, insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen, nicht entzündet werden können. Feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen und Instandsetzungsarbeiten bedürfen von Fall zu Fall der Zustimmung der Branddirektion. Gas-, Elektro- oder sonstige Heizgeräte dürfen nur auf unverbrennbarer Unterlage und mit ausreichendem Abstand von brennbaren Gegenständen aufgestellt werden.

§ 11 Rauchen

Gem. § 5 Absatz 1 des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) ist in allen unter §1 genannten Räumlichkeiten das Rauchen untersagt.

§ 12 Dekoration, feuerpolizeiliche Vorschriften

Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit Genehmigung der Karlsruher Messe- und Kongress-GmbH unter den für den Einzelfall besonders festzulegenden Bedingungen angebracht werden. Sie müssen durch die Branddirektion auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Maßgebend ist die jeweils geltende Feuerchutzordnung der Stadt Karlsruhe. Die Dekorationen und Aufbauten sind nach den Veranstaltungen sofort zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben oder Haken in Böden, Wände oder Decken einzuschlagen oder einzuschrauben und sonstige bauliche Veränderungen oder Eingriffe vorzunehmen. Hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Veranstalters behoben.

Folgende feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten:

1. Die Verwendung von Kunststoffen zu Dekorationszwecken ist nicht erlaubt, ausgenommen sind solche Kunststoffe, die schwer entflammbar nach DIN 4102 sind. Über die Schwerentflammbarkeit ist ein Prüfungszeugnis einer Materialsprüfungsanstalt vorzulegen.
2. Girlanden aus echten Laub- oder Nadelholz Zweigen, Bäume und dergleichen dürfen nur in frischem Zustand verwendet werden.
3. An jedem Ausstellungsstand ist eine Bescheinigung bereitzuhalten, dass die verwendeten Dekorationsmittel schwer entflammbar sind.
4. Alle Feuermeldeeinrichtungen, Wandhydranten und Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich und gut sichtbar sein.
5. Hinweisschilder auf Ausgänge und Notausgänge dürfen in keinem Fall verdeckt werden.
6. Gas- oder Flüssigkeitsbrenner dürfen nur für Werbe- und Vorführzwecke verwendet werden. Die Aufbewahrung von Brennstoffvorräten innerhalb der Hallen ist unzulässig. Zum Anschluss zugelassene Gas- und Flüssigkeitsbrenner müssen mit Gewinde angeschraubt und armierten Schläuchen oder festen Leitungen Verwendung finden.
7. Propan-(Butan)Flaschen dürfen nur bis zu einem Füllgewicht von 11 kg verwendet werden. Außer der angeschlossenen dürfen keine weiteren (auch leere) Flaschen innerhalb der Halle bzw. des Ausstellungsstandes vorhanden sein. Die Aufstellung von Druckgasflaschenanlagen muss von Fachkräften, die mit den einschlägigen Vorschriften vertraut sind, vorgenommen werden. Es dürfen nur Flaschen mit zugelassenen Sicherheitsventilen verwendet werden. Jede Anlage ist vor Inbetriebnahme durch die zuständige Stelle abzunehmen. Bei Betriebsschluss sind die Flaschenventile zu schließen.
8. Das Befüllen von Ballons mit brennbaren Gasen sowie das Mitbringen derartiger Ballone oder ihre Verwendung zu Dekorationszwecken ist untersagt.
9. Abfälle, die zur Selbstentzündung neigen (z.B. Putzwollen, öl- oder fetthaltige Putzlappen) sind in dicht schließenden, nicht brennbaren Behältern aufzubewahren.
10. Unverpackte, leicht entzündliche Ware, wie Zellhorn und dergleichen dürfen nur unter Glas ausgestellt werden.
11. Nachträgliche Veränderungen oder Aufbauten bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung.
12. Werden Gegenstände ausgestellt oder vorgeführt, die mit brennbaren Stoffen betrieben werden, ist von Fall zu Fall die Genehmigung der Branddirektion erforderlich.

§ 13 Fundsachen

In den Häusern gefundene Gegenstände sind beim Hallenmeister abzugeben. Entstandene Personen- oder Sachschäden sind sofort dem Hallenmeister zu melden.

§ 14 Aufenthalt in den Hallen und Sälen

Der Aufenthalt in den Hallen und Sälen ist, wenn es sich um eine eintrittspflichtige Veranstaltung handelt, nur Besuchern mit gültigen Eintrittskarten bzw. –ausweisen erlaubt. Der Zutritt zu den Maschinenräumen und zu anderen als gemieteten Räumen ist nicht erlaubt.

Stand: 27.11.2007